

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

**Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.**

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 55. In Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.
---	---	--

Nr. 3

Diez, Dienstag den 5. Januar 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nr. 877/10. 14. U. 7 V. Berlin, den 27. Oktober 1914.

Änderung der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 389)

Aus Anlaß der Mobilmachung sind zahlreiche zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zugelassene, im Privateigentum stehende Kraftfahrzeuge in das Eigentum der Heeresverwaltung übergegangen. Ferner mußten eine große Anzahl Kraftfahrzeuge von Fabriken usw. angekauft werden, die noch nicht zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zugelassen waren.

Da es sich als unmöglich erwiesen hat, bei allen diesen Kraftfahrzeugen die Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 3. Februar 1910 über Zulassung zum Verkehr und Kennzeichnung (§§ 6 bis 13) durchzuführen, so ist die Folge, daß sich diese Fahrzeuge ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung usw. im Verkehr befinden. Hierunter leidet sowohl das öffentliche Interesse wie auch im besonderen das Interesse der Heeresverwaltung.

Der Bundesrat hat deshalb die Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 durch Verordnung vom 23. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 452) wie folgt abgeändert:

§ 1.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges treten hinsichtlich der im Eigentum der Militärverwaltung stehenden Kraftfahrzeuge die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 389) über Zulassung zum Verkehr und Kennzeichnung (§§ 6 bis 13) außer Kraft.

§ 2.

Die für die Zulassung zum Verkehr und zur Kennzeichnung der im Eigentum der Militärverwaltung stehenden Kraftfahrzeuge erforderlichen Vorschriften werden von den Militärzentralbehörden erlassen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1914 in Kraft.

Das Kriegsministerium bestimmt in Ausführung des § 2 folgendes:

1. Höhere Verwaltungsbehörden (siehe § 5 Abs. 1 der Bundesratsverordnung vom 3. Februar 1910) sind für ihre Bezirke die stellvertretenden Generalkommandos, für den Bezirk des Garde- und 3. Armee Korps die immobile Inspektion des Militär-Luft- und Kraftfahrzeugwesens (Luft).
2. Die Zulassungsbescheinigung nach beiliegendem*) Muster A stellt auf Grund der von der liefernden Fabrik eingelangten Typenbescheinigung die beschaffende Dienststelle aus und sendet sie dem zuständigen Generalkommando bzw. der Luft zu.
3. Von einer nachträglichen Aufstellung von Zulassungsbescheinigungen für bereits in den Dienst der Heeresverwaltung gestellte Kraftwagen und Krafträder ist abzugehen.
4. Für die vom 1. Dezember 1914 ab neu angekauften Kraftfahrzeuge sind Zulassungsbescheinigungen nach Muster A (Ziffer 2) auszustellen.
5. Sämtliche Kraftfahrzeuge nach Ziffer 3 sind in Listen nach beiliegendem*) Muster B einzutragen.
6. Die Listen werden von den höheren Verwaltungsbehörden (Ziffer 1) geführt.
7. Die Listen sind in doppelter Ausfertigung anzulegen. Die zweite Ausfertigung ist halbjährlich, erstmalig zum 1. Januar 1915, an die Verkehrstechnische Prüfungskommission in Berlin-Schöneberg, Siegfriedstraße Nr. 2, einzusenden, die über alle im Besitz der Heeresverwaltung befindlichen Kraftfahrzeuge eine Hauptliste — getrennt nach Armee Korps — zu führen hat.
7. Alle Dienststellen im Heimatgebiet, die bei Bekanntgabe dieser Verfügung der Heeresverwaltung gehörige, für den Dienst im Heimatgebiet — also nicht für das Feld-

*) Die Muster sind ähnlich den durch die Bundesrats-Verordnung vom 3. Februar 1910 vorgeschriebenen Mustern und daher hier nicht abgedruckt.

heer — bestimmte Kraftwagen oder Krafträder besitzen, stellen über diese bis zum 15. November 1914 eine Nachweisung nach dem in Ziffer 4 genannten Muster auf und übersenden sie an die zuständige höhere Verwaltungsbehörde.

8. Auf Grund der Nachweisungen nach Ziffer 7 legen die höheren Verwaltungsbehörden die Listen an (Ziffer 4) und teilen den Dienststellen die Erkennungsnummern für die Kraftfahrzeuge zu.
9. Alle Kraftfahrzeuge der Heeresverwaltung — soweit sie für den Dienst im Heimatgebiet bestimmt sind — müssen vom 1. Dezember 1914 ab die Kennzeichen gemäß nachfolgender Ziffer 14c führen. Die vom 1. Dezember 1914 ab neu angekauften Kraftfahrzeuge müssen auch nach Ziffer 14a und b kenntlich sein.
10. Von jeder Neuaufnahme von Kraftfahrzeugen in die Liste und Zuteilung einer Erkennungsnummer nach dem 1. Januar 1915 (vgl. Ziffer 6) ist der Verkehrstechnischen Prüfungskommission Mitteilung zu machen.

11. Die Zulassungsbescheinigung ist der Behörde oder dem Truppenteil auszuhändigen, der oder dem das Kraftfahrzeug zugewiesen wird.

Die Zulassungsbescheinigung ist dauernd im Kraftfahrzeug aufzubewahren.

12. Geht ein Kraftfahrzeug an eine andere Dienststelle des gleichen Armeekorps-Bezirks über, so ist unter Benachrichtigung der Verkehrstechnischen Prüfungskommission die Angabe in Spalte 2 der Liste zu ändern.

Geht das Fahrzeug in einen anderen Korpsbezirk über, so ist die Zulassungsbescheinigung von der abgebenden Dienststelle zurückzufordern, das Fahrzeug in der Liste zu streichen und hier von der Verkehrstechnischen Prüfungskommission Mitteilung zu machen. Die Zulassungsbescheinigung ist der höheren Verwaltungsbehörde zu übersenden, in deren Bereich das Kraftfahrzeug übergeht.

Die empfangende höhere Verwaltungsbehörde verfährt nach Ziffer 5 unter Ausstellung einer neuen Zulassungsbescheinigung. Die Erkennungsnummer kann überstrichen werden.

13. Eine gelöschte Erkennungsnummer darf erst 36 Monate nach erfolgter Löschung von neuem ausgegeben werden.
14. Alle Kraftfahrzeuge der Heeresverwaltung sind zu kennzeichnen:
 - a) durch feldgrauen Anstrich,
 - b) durch Hoheitsabzeichen an den Seitenwänden und an der Rückwand,
 - c) durch ein vorderes und ein hinteres Kennzeichen.

15. Das vordere Kennzeichen ist in schwarzer Balkenschrift auf weißem, schwarzgerandetem Grund auf die Wandung des Fahrzeugs oder auf eine rechteckige Tafel aufzumalen, die mit dem Fahrzeug durch Schrauben, Nieten oder Nägel fest zu verbinden ist. Die Schriftzeichen bestehen aus der Abkürzung von Militär-Kraftfahrzeug: MK, der Armeekorps-Nummer in römischen Zahlen und der Listen-Nummer (Ziffer 5) in arabischen Zahlen. Die Buchstaben und die Nummern müssen in eine Reihe gestellt und durch einen wagerechten Strich voneinander getrennt sein (ausgenommen MK). Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 10 Millimeter, Schrifthöhe 75 Millimeter bei einer Strichstärke von 12 Millimeter, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 Millimeter, Stärke des Trennungsstrichs 12 Millimeter, Länge des Trennungsstrichs 25 Millimeter, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 115 Millimeter.

Das hintere Kennzeichen besteht aus einer viereckigen weißen, schwarzgerandeten Tafel in schwarzer Balkenschrift; es kann auch auf die Rückwand des Fahr-

zeugs aufgemalt werden oder Bestandteile einer Laterne sein (vgl. Ziff. 20). Die Schriftzeichen sind dieselben wie bei dem vorderen Kennzeichen: MK u. die Armeekorps-Nummer müssen über der Listen-Nummer stehen. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 10 Millimeter, Schrifthöhe 100 Millimeter bei einer Schriftstärke von 15 Millimeter, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 Millimeter, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 260 Millimeter.

Da das Gardekörps keinen Territorialbezirk hat, werden die diesem Korps zugeteilten Kraftwagen mit III bezeichnet.

16. Krafträder führen ein beiderseitig beschriebenes Kennzeichen, das an der Vorderseite in der Fahrtrichtung an leicht sichtbarer Stelle anzubringen ist. Das Kennzeichen ist in schwarzer Balkenschrift auf weißem, schwarzgerandetem Grund auf eine rechteckige, an den Borderedcken leicht abgerundete Tafel aufzumalen, die mit dem Fahrzeug durch Schrauben, Nieten oder Nägel fest zu verbinden ist. Die Schriftzeichen und Nummern — die gleichen wie zu Ziffer 15 — müssen in einer Reihe stehen und durch einen wagerechten Strich voneinander getrennt sein (ausgenommen MK). Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 8 Millimeter, Schrifthöhe 60 Millimeter bei einer Schriftstärke von 10 Millimeter, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 12 Millimeter, Stärke des Trennungsstrichs 10 Millimeter, Länge des Trennungsstrichs 18 Millimeter, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 80 Millimeter.

17. Die Kennzeichen sind mit dem Dienstempel der Behörde oder des Truppenteils zu versehen, der oder dem das Fahrzeug zugewiesen ist.

18. Die höheren Verwaltungsbehörden haben auf Grund der Zulassungsbescheinigung den Fabriken, die vom 1. Dezember 1914 ab Kraftfahrzeuge liefern, die Listennummer rechtzeitig mitzuteilen.

19. Die Kennzeichen dürfen nicht zum Umklappen eingerichtet sein; sie dürfen niemals verdeckt sein und müssen in lesbarem Zustand erhalten werden. Der untere Rand des vorderen Kennzeichens darf nicht weniger als 20 Zentimeter, der des hinteren nicht weniger als 45 Zentimeter vom Erdboden entfernt sein.

20. Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel ist das hintere Kennzeichen so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar ist. Die Beleuchtungsvorrichtung muß so eingerichtet sein, daß sie das Kennzeichen von keiner Seite verdeckt und weder vom Sitz des Führers noch vom Innern des Wagens aus abgestellt werden kann.

Bei Kraftködern ist das an der Vorderseite angebrachte Kennzeichen während der Dunkelheit und bei starkem Nebel so zu beleuchten, daß es von beiden Seiten deutlich erkennbar ist.

21. Für Probefahrten von Kraftfahrzeugen aus immobilen Kraftwagen-Depots oder -Hilfsdepots, die zur Verwendung im Operationsgebiet kommen sollen, sind von den Depots Probe-Erkennungsnummern gemäß Ziffer 15/16, jedoch mit roter Umrandung und mit roter Schrift für die Fahrten auszugeben. Ueber die verausgabten Nummern ist genau Liste zu führen.

22. Die durch die Beschaffung der Listen und Zulassungsbescheinigungen entstehenden Kosten und die Kosten für die Anbringung der Erkennungsnummern bei den vorhandenen Fahrzeugen (einschließlich Krankenkraftwagen) fallen Kapitel 39 Titel 2 des Kriegsjahrs-Etats zur Last.

23. Die vorstehenden Bestimmungen haben nur Geltung für die im Heimatgebiet laufenden Kraftfahrzeuge einschließlich derjenigen in den Festungen.

24. Von der erfolgten Durchführung dieser Bestimmungen haben die stellvertretenden Generalkommandos und

die Jukt der Verkehrsabteilung des Kriegsministeriums unter gleichzeitiger Angabe der Zahl der erteilten Nummern zum 10. Dezember 1914 Mitteilung zu machen.

Kriegsministerium.

In Vertretung:

b. Wandel.

I. 9894.

Diez, den 31. Dezember 1914.

Nachdem die Verordnung des Bundesrats mit dem 1. Dezember 1914 in Kraft getreten ist, kann angenommen werden, daß alle Militärkraftwagen nunmehr vorchriftsmäßig mit Kennzeichen versehen sind. Sie werden daher ersucht, den Verkehrsvorschriften wieder in vollem Umfange Geltung zu verschaffen und Uebertretungsfälle zur Anzeige zu bringen.

**Der Königl. Landrat.
Duderstadt.**

Bekanntmachung.

Nach Mitteilung des Kaiserlichen Kommissars und Militärinspektors der freiwilligen Krankenpflege ist die Zufuhr von Liebesgaben, die zeitweilig aus militärischen Gründen unterbunden war, freigegeben. Unser tapferes Heer im Felde, unsere Verwundeten und Erkrankten in den Lazaretten werden endlich das erhalten, was treue Liebe in der Heimat für sie geschaffen und bereitet hat.

Millionen von Kriegern sind es, die sich in die Gaben teilen müssen. Sorgen wir, daß der Strom der freiwilligen Gaben nicht versiegt, daß er vielmehr in immer stärkerem Maße anschwillt, um dem wachsenden Bedarf genügen zu können. Nur durch die größte Opferwilligkeit, nur durch selbstlose Hingabe von Geld und Gut kann die Heimat ihren heldenmütigen Söhnen sich dankbar zeigen.

Die an allen Orten bestehenden Sammelstellen sammeln die Gaben und senden sie möglichst sortiert an die am Sitz jeden Generalkommandos eingerichteten Abnahmestellen 1 und 2. Die Abnahmestellen 1 empfangen die Liebesgaben für Verwundete und Kranke, die Abnahmestellen 2 für die Angehörigen des Feldheeres. Die Abnahmestellen befinden sich in Cassel (11. Armee Korps) Abnahmestelle 1: Frankfurterstraße 70, Abnahmestelle 2: Moritzstraße 29; in Frankfurt (18. Armee Korps) Abnahmestelle 1: Hohenzollernstraße 2 (Fürstenhof), Abnahmestelle 2: Sedderichstraße 59.

Sendungen an diese Abnahmestellen, die auch unmittelbar erfolgen können, sind frachtfrei nach § 50, 2 der Mil.-Tr.-Ordnung. Von den Abnahmestellen aus gehen die Gaben sortiert an die Depots der freiwilligen Krankenpflege in den Sammelstationen und von hier aus erfolgt die Beförderung in die Front.

Alle Vereine vom Roten Kreuz und sonstigen Stellen, die sich mit der Sammlung von Liebesgaben befassen, werden dringend gebeten, sich dieser Organisation anzugliedern. Der Kaiserliche Kommissar im Großen Hauptquartier hat ausdrücklich gewarnt vor der unregelmäßigen Zuleitung von Liebesgaben an örtlich bevorzugte Truppenteile, die mehr und mehr einzureißen drohe. Bei der starken Belastung der Stappenstraßen besteht die Gefahr, daß solche Zufuhren den Verkehr empfindlich stören und dadurch die Heranbringung wichtigerer Gegenstände in die Front erschweren.

Cassel, den 5. Oktober 1914.

**Der Territorialdelegierte
der freiwilligen Krankenpflege.
Hengstenberg.**

M. 2.

Diez, den 2. Januar 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

In den nächsten Tagen lasse ich Ihnen wieder die Landsturmrollen des Landsturms 2. Aufgebots ohne Anschriften zugehen. In Spalte Bemerkungen ist bei denjenigen Land-

sturmpflichtigen, welche i. Zt. bei der Musterung die Entscheidung Ersatz-Reserve erhalten haben, ein „E“ und bei denjenigen, die die Entscheidung Landsturm erhalten haben, ein „L“ einzutragen. Die Landsturmrollen sind mir bis spätestens zum 9. d. Mts. wieder zurückzureichen.

Der Landrat.

J. A. Markloff.

Abt. III a, Nr. 49 334/4278.

Frankfurt a. M., den 18. 12. 1914.

Bekanntmachung.

Ueber das Eigentum an der von den eigenen Truppen und vom Feinde verschossenen Munition und an erbeuteten Gegenständen sind Zweifel hervorgetreten.

Hierzu wird folgendes bekannt gegeben:

Alle im Eigentum der deutschen Heeresverwaltungen stehenden Gegenstände bleiben im Inland wie im Ausland auch dann in deren Eigentum, wenn sie verloren oder wie z. B. auch Munitionsteile, bei irgend einer Gelegenheit und aus irgend einem Grunde zurückgelassen werden.

Den berufenen staatlichen Organen steht ferner für das Inland wie für das Ausland die ausschließliche Befugnis zu, das Aneignungsrecht an der „Kriegsbeute“, d. h. an der Ausrüstung des Feindes und an den von ihm zurückgelassenen Munitionsteilen, auszuüben.

Ebenso wie deshalb der Soldat, der feindliches Eigentum erbeutet oder die Behörde, die es beschlagnahmt, zur Ablieferung verpflichtet ist, muß jeder, der solche Gegenstände im Inland oder in dem von deutschen Truppen besetzten Ausland an sich nimmt, sie unverzüglich an die nächste Militär- oder Zivilbehörde abliefern, die ihrerseits verpflichtet ist, alle Beutestücke den zuständigen Beute-sammelstellen zuzuführen. Für das 18. Armee Korps ist sie in Darmstadt.

Wer als Privatperson Fundstücke von der Ausrüstung der kämpfenden Truppen abgeliefert, hat im Inland Anspruch auf den gesetzlichen Finderlohn; im feindlichen Ausland wird ein Finderlohn in der Regel zugebilligt werden.

Nach dem Reichsstrafgesetzbuch muß jede widerrechtliche Aneignung von Beute- oder Fundstücken als Diebstahl (§§ 242 ff) oder Unterschlagung (§ 246), nach dem Militärstrafgesetzbuch gegebenenfalls als „eigenmächtiges Beutemachen“ (§ 128) mit harter Gefängnisstrafe, unter Umständen sogar mit Zuchthausstrafe belegt werden, und zwar nach §§ 7 und 161 des Militärstrafgesetzbuches auch dann, wenn die Tat in einem von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiet begangen wird.

Wer sich widerrechtlich Beute- oder Fundstücke aneignet, erwirbt selbst kein Eigentum daran und kann es auch nicht durch Verschenken oder Verkaufen an andere Personen übertragen. Die Militär- und Zivilbehörden sind deshalb zur Beschlagnahme befugt. Wer solche Gegenstände durch Geschenk oder Kauf an sich bringt, kann sich dadurch der Fehllerei schuldig machen.

Es wird daher vor Aneignung und Kauf dringend gewarnt und hiermit die Aufforderung verbunden, alle bisher aus Rechtsunkenntnis ohne Anzeige eigenmächtig in Verwahrung gehaltenen oder erworbenen Beutegegenstände unverzüglich an die Militär- oder Ortspolizei-Behörde, im Ausland an die nächste Militärbehörde, abzuliefern. Wer ohne Befugnis im Besitz solcher Stücke betroffen wird, setzt sich und die an der Aneignung etwa Mitbeteiligten der Gefahr unnachsichtlicher strafrechtlicher Verfolgung aus.

**Stellvertretendes Generalkommando.
XVIII. Armee Korps.**

Der kommandierende General.
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Nichtamtlicher Teil.

Amerika.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika verfügen zwar über eine ansehnliche Kriegsflotte, haben jedoch nur ein stehendes Heer von noch nicht 100 000 Mann, zu dem noch Milizen von etwa 120 000 Mann treten. In der Union mehren sich die Stimmen maßgebender Militärs und anderer Persönlichkeiten, die eine wesentlich stärkere Waffenschlacht der nordamerikanischen Truppen zu Lande fordern. Im Hinblick auf die offiziell nicht eingestandene Möglichkeit japanischer Verwickelungen hat die Washingtoner Regierung soeben das Gutachten der anerkannten Fachleute über die Rüstungsfrage eingefordert. Die Antwort des Chefs des amerikanischen Generalstabs, des Generalmajors Wotherispoon, der die größte Bedeutung beigemessen wird, empfiehlt eine Heeresvermehrung von 205 000 Mann und eine weitere Verstärkung durch ein System von Reserven, derart, daß die Armee mit vollständiger Ausrüstung für einen Feldzug von sechs Monaten auf ein erstes Aufgebot von 500 000 Mann gebracht werden soll.

Der Bericht des Generals Wotherispoon betont namentlich, daß mehr Truppen zum Schutz der Landseite der amerikanischen Küstenbefestigungen notwendig wären; für solche Punkte an den Küsten, die nicht durch Forts geschützt sind, müsse eine zweckentsprechend organisierte Miliz von mindestens 300 000 Mann geschaffen werden. Neben der sofortigen Verstärkung des Militärschutzes in der Panamakanalzone gegen etwaige Angriffe einer erstklassigen Militärmacht wären besonders die überseeischen und gesondert liegenden Territorien zu berücksichtigen. Ganz ungenügend geschützt seien die Philippinen und geradezu lächerlich sei der Schutz Alaskas mit einer Garnison von ganzen 500 Mann, während ebenso auf den Hawai-Inseln zurzeit noch gänzlich ungenügende Verteidigungsmaßnahmen getroffen wären.

Nach dem Reorganisationsplan des Generalstabschefs soll zum Schutz des amerikanischen Landbesitzes ein erstes Aufgebot von 500 000 Regulären und daneben ein zweites Aufgebot von 300 000 Mann gut ausgebildeter und ausgerüsteter Miliztruppen aufgestellt werden. Die angeworbenen Leute sollen etwa drei Jahre unter der Fahne bleiben, dann aber für Perioden von fünf oder mehr Jahren in die Reserve übergehen. Das gleiche System soll zur Verstärkung der Miliztruppen angewendet und dadurch erreicht werden, daß nach fünf Jahren eine vorzügliche Kerntruppe von je 500 000 Mann regulärer und Miliztruppen vorhanden ist und durch ständigen Nachschub auf dieser Höhe erhalten wird.

Die 7 R-Gesetze der Kriegsküche.

Aufgestellt vom Nationalen Frauendienst.

Esst Kriegsbrot!
Kocht Kartoffeln in der Schale!
Kauft keinen Kuchen!
Seid klug, spart Fett!
Kocht mit Koch-Kiste!
Kocht mit Kriegs-Kochbuch!
Helfst den Krieg gewinnen!

Diese sieben R-Gesetze der Kriegsküche verdienen eindringlichste Beachtung. Sie prägen sich leicht dem Gedächtnis ein. Jede Hausfrau, jede Köchin sollte sie beherzigen. Wenn diese Gesetze in jeder Küche, bei hoch und bei niedrig prangen und tagtäglich die rechte Würdigung finden, dann dürfen die deutschen Frauen und Mädchen von dem stolzen Bewußtsein durchdrungen sein, daß auch sie zum guten Teil dazu beitragen, daß wir durchhalten, daß wir den großen Krieg gewinnen.

Veraubung von Feldpostpaketen.

Berlin, 29. Dez. Wegen Verabreichung von Feldpostpaketen hatte sich der 16 Jahre alte Postausstatter Paul Krause, der bei dem Postamt Frohnau mit einem Gehalt von 93 Mark monatlich angestellt war und dessen Vater selbst im Felde steht, zu verantworten. Nach seinem eigenen Geständnis hat er 12 Feldpostpakete geöffnet und daraus Zigarren, Zigaretten, Schokolade, Feldbrillen, Taschenlampen und andere Liebesgaben entwendet. Der Antrag des Staatsanwalts lautete auf 2½ Jahre Gefängnis. Das Gericht erkannte mit Rücksicht auf die große Jugend des Angeklagten auf 1½ Jahre Gefängnis.

Literarisches.

(!) Die serbische Generalkart 1:75.000 ist eine sehr genau gearbeitete, alle Einzelheiten enthaltende Karte, die daher ebenso vorzüglich zur Verfolgung der Ereignisse auf dem serbischen Kriegsschauplatz zu verwenden ist, als sie den dort befindlichen österreichisch-ungarischen Truppen geradezu unschätzbare Dienste leisten könnte — wenn diese sie hätten. Das neue Unternehmen der rührigen Kartogr. Anstalt G. Freytag u. Berndt, Wien VII, Schottenfeldgasse 62, verdient daher vollste Beachtung.

(!) Kunstwart. Zweites Dezemberheft. Kriegsausgabe zum halben Preis. (Verlag von Georg D. W. Callwey, München, Vierteljährlich 2,25 Mark.) Größere Aufsätze: Abenarius, Krieg und Friedensbewegung. Auch eine Weihnachtsbetrachtung. Räzel, Du bist Deutscher! Abenarius, Unsere Hausbilderei. Rundschau u. a.: Abenarius, Das Weihnachtsgeschenk. Nidden, Neuere skandinavische Bücher. Kalkschmidt, Kolonialdichtung. Voss Blätter: Per Hallström, Phokas. Bilderbeilagen: Rembrandt, Anbetung der Hirten bei der Laterne. Hans Thoma, Ruhe auf der Flucht. Rembrandt, Besuch der Hirten bei der Lampe. Notenbeilage: Franz Schubert, Zweiter Satz aus der H-Moll-Symphonie.

Holzversteigerung. Oberförsterei Diez.

Mittwoch, den 13. Januar in der Stephan'schen Wirtschaft zu Hambach. Distr. 33 a Heumes, 38 a Kleeberg (beide an der Chaussee von Diez nach Göggeshausen), 41 b Rotheholz u. Tot. (Distr. 45). Eichen: 31. Stämme 52 fm. (25—65 Btm. Durchm.), 26 Nm. Kuschheit 2,4 Mtr. lg., 66 Nm. Scht. u. Kn., 1300 Wellen. Buchen: 288 Nm. Scht. u. Kn., 5720 Wellen. Nadelholz: 40 Stämme 14 fm. (12—27 Btm. Durchm.), 11 Nm. Scht. u. Kn. Beginn der Versteigerung des Brennholzes u. Kuschheites um 11 Uhr, des Stammholzes um 1 Uhr. Die Herren Bürgermeister werden um gest. Bekanntmachung ersucht. (4610)

Holzversteigerung.

Montag, den 11. Januar 1915,
Vormittags 10 Uhr

anfangend, werden im Altdendiezer Gemeindewald, Distr. Lichteneichen, Reiffel, Heilgeswies u. Steinrück
4 Eichenstämme von 2,39 Btm. von 37 bis 44 Btm. Durchm.,
15 Buchenstämme, 11,81 Btm., von 39 bis 72 Btm. Durchm.,
785 St. Nadelholzst. 1. bis 6. Kl.,
400 Nm. Buchen-Sch. u. Knüppel,
4130 Dergl. Wellen versteigert.

Der Anfang wird im Distr. Lichteneichen am Scheuernweg gemacht. Sämtliches Holz lagert auf guter Abfahrt.
Altdendiez, den 4. Januar 1915.

4608
Sprenger, Bürgermeister.